



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 2010

Nummer 16

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	22. 4. 2010	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	264
2022	22. 4. 2010	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Integrationsamtes Westfalen aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2010	264
2022	22. 4. 2010	Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	265
2022	22. 4. 2010	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	266
223	30. 4. 2010	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung	270
223	4. 5. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen	270
2251	20. 4. 2010	Zweite Satzung zur Änderung der Dritten Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen 'Lfr' zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk – 2. Änderungssatzung	268
630	22. 4. 2010	Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	266
793	19. 4. 2010	Verordnung über die Hegepläne - Hegeplanverordnung (HegeplanVO)	268

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

**Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfe-
zentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische
Kinderheim Hamm und das
LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschafts-
verbandes Westfalen-Lippe**

Vom 22. April 2010

Auf Grund der §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 Buchstabe d und 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), hat die 13. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 22. April 2010 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die **Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe** vom 11. Februar 1999 (GV. NRW. S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 120), wird folgendermaßen geändert.

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird für die Jugendheime je ein Betriebsleiter/ eine Betriebsleiterin und je ein stellvertretender Betriebsleiter/eine stellvertretende Betriebsleiterin bestellt.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Betriebsleitungen und in ihrer Abwesenheit die stellvertretenden Betriebsleitungen vertreten den Landschaftsverband Westfalen-Lippe jeweils in den Angelegenheiten ihres Jugendheimes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Ausschusses Jugendheime unterliegen.“

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Jahresabschluss, Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.“

4. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Ausschuss Jugendheime besteht aus zwölf Mitgliedern.“

5. § 7 Absatz 4 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„d) Vorschlag der Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Gemeindeprüfungsanstalt.“

6. § 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die vierteljährlichen Zwischenberichte der Betriebsleitungen sind dem Ausschuss Jugendheime und dem Direktor oder der Direktorin des Landschaftsverbandes innerhalb von einem Monat nach Quartalsende schriftlich vorzulegen.“

7. § 9 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer/der Kämmerin oder dem/der sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten/Beamtin den Entwurf der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. April 2010

Dieter Gebhard

Vorsitzender
der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer
der 13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. April 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– GV. NRW. 2010 S. 264

2022

**Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Zuweisung von Mitteln des
LWL-Integrationsamtes Westfalen
aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozial-
gesetzbuch IX (SGB IX) an die örtlichen Träger
bei den kreisfreien Städten, Großen
kreisangehörigen Städten und Kreisen in
Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2010**

Vom 22. April 2010

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechtes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), in Verbindung mit den §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), am 22. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2010 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Trägern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch den Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482),

19,18 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen des LWL-Integrationsamtes Westfalen im Haushaltsjahr 2009 bis zum 30. November aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 77 SGB IX unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern für das Jahr 2009 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 77 Absatz 6 SGB IX.

§ 3

(1) 16,79 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Träger aufgeteilt nach einem Verteilungsschlüssel, der sich je zur Hälfte errechnet aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Zuweisungen an den jeweiligen örtlichen Träger in den Jahren 2006 bis 2008 und der Zahl der schwerbehinderten Menschen, die nach den letztverfügbaren Daten der Bundesagentur für Arbeit in seinem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 71 Absatz 1 SGB IX) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Träger bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Das LWL-Integrationsamt Westfalen kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zustehenden Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die örtlichen Träger berichten dem LWL-Integrationsamt Westfalen bis zum 31. Januar des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 22. April 2010

Dieter Gebhard

Vorsitzender
der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer
der 13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. April 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– GV. NRW. 2010 S. 264

2022

**Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Heranziehung der Städte, Kreise und
kreisangehörigen Gemeinden
zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen
Trägers der Sozialhilfe
Vom 22. April 2010**

Auf Grund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 335), hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 22. April 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe beschlossen:

Artikel 1

Die **Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe** vom 10. März 2005 (GV. NRW. S. 202), geändert durch Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 925), wird wie folgt geändert:

- § 1 Nummer 1 Buchstabe c wird gestrichen.
- In § 1 Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „anstelle des Kreises“ eingefügt.
- In § 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „anstelle der Kreise“ eingefügt.
- In § 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „und für die Hilfen in stationären Hospizen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. April 2010

Dieter Gebhard
Vorsitzender
der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch
Schriftführer
der 13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. April 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– GV. NRW. 2010 S. 265

2022

**Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung
für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Vom 22. April 2010**

Die 13. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 22. April 2010 auf Grund der §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 d und 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), des Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), und der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die **Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 7 werden wie folgt neu gefasst:
„1. LWL-Universitätsklinikum Bochum
der Ruhr-Universität Bochum
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Präventivmedizin

Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

7. LWL-Universitätsklinik Hamm
der Ruhr-Universität Bochum
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik“.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. April 2010

Dieter Gebhard
Vorsitzender
der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch
Schriftführer
der 13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. April 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– GV. NRW. 2010 S. 266

630

**Satzung zur Änderung
der Rechnungsprüfungsordnung
für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Vom 22. April 2010**

Auf Grund der §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 Buchstabe d und § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), und der §§ 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am

22. April 2010 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die **Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (GV. NRW. S. 814) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird hinter dem Begriff Rechnungsprüfungsamt „(LWL-Rechnungsprüfungsamt)“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1, 2, 3, § 3 Absatz 1, 2, 3, 4, § 4, § 6, § 7, § 8 Absatz 1-9, § 9, § 10, § 11 Absatz 1, 2 wird den Begriffen Rechnungsprüfungsamt bzw. Rechnungsprüfungsamtes das Kürzel „LWL-“ vorangestellt.
3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das LWL-Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 103 Absatz 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:

- a) Die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 GO NRW),
- b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 2 GO NRW benannten Sondervermögen (Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen),
- c) die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW),
- d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landschaftsverbandes und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Landschaftsverbandes und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- g) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung,
- h) die Prüfung von Vergaben.

(2) Dem LWL-Rechnungsprüfungsamt werden gemäß § 103 Absatz 2 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Prüfung der buchungs- und zahlungsbegründenden Belege, wobei Umfang und Zeitabschnitt von der Leiterin/dem Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes bestimmt werden,
- b) die Prüfung der Verwaltung und der Sondervermögen auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Aufklärung von Unregelmäßigkeiten,
- c) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW mit abzustellen ist,
- d) die Prüfung der Verwaltung des eigenen Geldes der in den Einrichtungen des Landschaftsverbandes betreuten Personen,
- e) die Prüfung der Handkassen,
- f) die Prüfungen von Baumaßnahmen und Bauabrechnungen sowie von Grundstücksangelegenheiten,
- g) die Beratung der Verwaltung und Mitwirkung in Projekten,
- h) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Korruptions- und Manipulationsvorfällen sowie von Fehlbeständen im Vermögen des Landschaftsverbandes,

- i) die Visaprüfung bei Insolvenzverfahren,
- j) die Prüfung der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe,
- k) die Prüfung von selbstständigen Einrichtungen, soweit dem Landschaftsverband die Trägerschaft oder Geschäftsführung obliegt oder diese von ihm übernommen worden ist, sowie in den Fällen, in denen die Prüfung durch Vereinbarung übernommen worden ist.

(3) Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen.“

4. § 7 Absatz 2 wird gestrichen und als neuer § 5 Absatz 3 integriert.
5. In § 8 werden in den Absätzen 1 und 4 die Begriffe „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ durch den Begriff „Haushaltswirtschaft“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 3 wird der Begriff „technische“ gestrichen.
7. In § 8 Absatz 4 werden die Begriffe „Vorschriften und Verfügungen“ durch den Begriff „Regelungen“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 7 wird die Zahl „ 2.500,-“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.
9. In § 8 Absatz 8 wird „Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen“ durch „Gemeindeprüfungsanstalt“ ersetzt.
10. § 8 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

„(9) Dem LWL-Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftenproben aller Bediensteter mitzuteilen, die berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für den Landschaftsverband abzugeben.“

11. § 8 Absatz 10 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„(10) Dem LWL-Rechnungsprüfungsamt sind die Rollen und Berechtigungen aller Bediensteten mitzuteilen, die befugt sind, Buchungen zu veranlassen. Das Gleiche gilt für die Bediensteten, die befugt sind, Zahlungen zu veranlassen. Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben.“

12. In der Überschrift von § 11 sowie in dessen Absatz 1 und 2 werden die Begriffe „Jahresrechnung“ durch „Jahresabschluss“ ersetzt.

Die Überschrift lautet nun „Prüfung des Jahresabschlusses“.

In Absatz 1 heißt es nun anstatt „die von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellte Jahresrechnung“ „den von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellten und von ihr/ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses“.

In Absatz 2 heißt es nun anstatt „die Jahresrechnung“ „den Jahresabschluss“ bzw. anstatt „der Jahresrechnung“ heißt es nun „des Jahresabschlusses“.

13. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät diesen Bericht, fasst das Ergebnis in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt seinen Prüfungsbericht mit dem Bestätigungsvermerk der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Entlastung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes und zur Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages vor.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. April 2010

Dieter Gebhard
Vorsitzender
der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch
Schriftführer
der 13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. April 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– GV. NRW. 2010 S. 266

2251

**Zweite Satzung zur Änderung
der Dritten Satzung der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen 'LfR' zur Festlegung
von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk
– 2. Änderungssatzung**

Vom 20. April 2010

Auf Grund § 54 Absatz 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 13. Rundfunkänderungsgesetz – vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Die Dritte Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen 'LfR' zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk vom 20. Dezember 1988 (GV. NRW. 1989 S. 38), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Dritten Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk vom 27. April 1990 (GV. NRW. S. 288), wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 2 LRG NW“ wird durch die Angabe „§ 54 Absatz 2 Satz 1 LMG NRW“ ersetzt.

b) Die Nummern 23 und 24 werden aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- Die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 3 LRG NW“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 54 Absatz 2 Satz 2 LMG NRW“;
- In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. das Gebiet der Städtereion Aachen als ein Verbreitungsgebiet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2010

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Prof. Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2010 S. 268

793

**Verordnung über die Hegepläne –
Hegeplanverordnung (HegeplanVO)**

Vom 19. April 2010

Auf Grund des § 30 a Absatz 1 und 4 des Landesfischereigesetzes (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137), wird nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses und nach Anhörung des Beirates für das Fischereiwesen verordnet:

§ 1

Gewässer oder Gewässersysteme mit besonderer fischerlicher und ökologischer Bedeutung, für die die Fischereiberechtigten gemäß § 30 a Absatz 1 LFischG Hegepläne aufzustellen haben, sind in der **Anlage** aufgeführt.

§ 2

Für die Mindestinhalte der Hegepläne werden gemäß § 30 a Absatz 4 LFischG folgende Angaben festgelegt:

- Allgemein: Adresse der Antragsteller, Bezeichnung, Erstelldatum und beantragte Laufzeit des Hegeplans, Fischereibeizirk;
- Gewässer: Bezeichnung des Hauptgewässers; Lageplan und geschätzte Länge des Hauptgewässers und der Nebengewässer; Beschreibung des vorherrschenden Gewässertyps (Bach oder Fluss des Berg- oder Flachlandes); Beschreibung von Gewässertyp-Abweichungen für fischerlich oder ökologisch bedeutende Abschnitte oder Nebengewässer;
- Fischbestand: Häufigkeit der Fische und Neunaugen (massenhaft / häufig / mäßig / gering), Erfassungsmethode (Angelfischerei / Elektrofischerei / Berufsfischerei / umfassende biologische Untersuchung);
- Hegemaßnahmen: Erfolgte und geplante Besatzmaßnahmen nach Fischart, Größenklassen und Menge, Angaben zu § 3 Absatz 2 Buchstaben a bis e LFischG, vermutete Defizite und Ursachen, Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen je Habitat und Besatzmaßnahme, Maßnahmen zur Umsetzung der Hegepläne unter Berücksichtigung angrenzender Fischereibeizirke;
- Fischfang: Zahl der Angler und der ausgegebenen Erlaubnisscheine je Hegeplangewässer und Jahr (bei Erlaubnisscheinen für mehrere Gewässer nur anteilige Erlaubnisscheine), Ertragseinschätzung (für die

Ausgabe der Erlaubnisscheine), Statistik der gefangenen Fische (Art, Menge, Größe) je Kalenderjahr und der benutzten Fanggeräte, Beschränkungen, soweit abweichend von den Mindestbestimmungen der Landesfischereiordnung (Fanggeräte, -mengen, -maße, -zeiten, -orte).

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zu § 30 a Landesfischereigesetz (Hegeplanverordnung) vom 12. Dezember 1997 (GV. NRW. 1998 S. 28) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 2010

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

Anlage zur VO vom 19.4.2010 (zu § 1)

Gewässer oder Gewässersysteme mit besonderer fischereilicher und ökologischer Bedeutung, für die Hegepläne gem. § 30 a Abs. 1 LFischG aufzustellen sind

Nr.	Gewässer/Gewässersystem	Naturraum	Regierungsbezirk
1	<u>Agger</u> , von km 25,56 an der Einmündung des Schlingenbachs von links und unterhalb der Staustufe Ehreshoven II in Overath-Wilkenrath (GEKA 5009 Overath) bis zur Mündung in die Sieg mit <u>Sülz</u> , beginnend ab Zusammenfluss Kürtener und Lindlarer Sülz bis zur Mündung in die Agger	VI – Süderbergland	Köln
2	Diemel von Diemeltalsperre bis Landesgrenze in Marsberg-Westheim mit <u>Hoppecke</u> von Quelle bis Mündung in die Diemel	IV – Weserbergland	Arnsberg
3	<u>Dinkel</u> von Quelle bis Landesgrenze	III – Westfälische Bucht	Münster
4	<u>Emmer</u> von Quelle bis Landesgrenze südlich von Bad Pyrmont	IV – Weserbergland	Detmold
5	<u>Ems</u> von Warendorf-Telgte km 239,65 bis Landesgrenze bei km 171,80 (GK 4012 Telgte)	III – Westfälische Bucht	Münster
6	<u>Erft</u> von Quelle bis Mündung in den Rhein	II – Niederrheinische Bucht	Köln
7	<u>Große Aue</u> von Quelle in Holzhausen-Krollag bis Landesgrenze	III – Westfälische Bucht	Detmold
8	<u>Issumer Fleuth</u> von km 24,59 in Issum (GK 4404 Issum) bis Mündung in Niers bei Niers-km 43,03 in Kevelaer (GK 4403 Geldern)	1 – Niederrheinisches Tiefland	Düsseldorf
9	<u>Lippe</u> von Quelle bis Paderborn, km 201,21 vor Lippesee Sande (GK 4218 Paderborn)	III – Westfälische Bucht	Detmold
10	<u>Urft</u> bis Mündung in Urfttalsperre bei km 11,50 in Schleiden-Gmünd (GK 5404 Schleiden) mit <u>Olef</u> von Oleftalsperre bis Mündung in Urft	V – Eifel	Köln
11	<u>Wenne</u> mit Nebengewässern von den Quellen bis zur Mündung der Wenne in die Ruhr bei Ruhr-km 169,89 in Meschede-Wennemen (GK 4615 Meschede)	VI – Süderbergland	Arnsberg

223

**Verordnung zur Änderung
der Befristung von Rechtsvorschriften
im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Schule und Weiterbildung**

Vom 30. April 2010

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die
Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil
nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz**

Auf Grund des § 96 Absatz 5 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz vom 12. April 2005 (GV. NRW. S. 419, ber. S. 612) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „; der Eigenanteil bemisst sich nach der Sonderregelung der Artikel 9 und 13 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254)“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „31. Juli 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Schülerfahrkostenverordnung

Auf Grund des § 97 Absatz 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für den Bereich Verkehr verordnet:

Die Schülerfahrkostenverordnung vom 16. April 2005 (GV. NRW. S. 420), geändert durch Verordnung vom 30. April 2007 (GV. NRW. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 8 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 2 wird die Angabe „31. Juli 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 2010

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2010 S. 270

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ersatzschulen
Vom 4. Mai 2010**

Auf Grund des § 104 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen

Die Verordnung über die Ersatzschulen vom 5. März 2007 (GV. NRW. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c wird die Bezeichnung „§ 30“ durch die Bezeichnung „§ 30a“ ersetzt.
2. In § 4 werden als neue Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Der Schulträger unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde über Tatsachen, die für die Rücknahme einer Unterrichtsgenehmigung oder die Untersagung eines Unterrichtseinsatzes nach § 102 Absatz 4 SchulG von Bedeutung sein können.

(6) Wechselt eine Lehrerin oder ein Lehrer zu einer anderen Ersatzschule, zeigt dies deren Träger der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde an. Er fügt der Anzeige die bisherige Unterrichtsgenehmigung (§ 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG) oder die Anzeige des bisherigen Unterrichtseinsatzes (§ 102 Absatz 1 Satz 3 SchulG) bei.

(7) Beim Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers zu einem anderen Ersatzschulträger fügt dieser der Anzeige nach Absatz 6 ein neu erteiltes erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes hinzu. Darüber hinaus holt die obere Schulaufsichtsbehörde zur Feststellung, ob die persönliche Eignung weiterhin gegeben ist (Absatz 1 Satz 4), bei den anderen oberen Schulaufsichtsbehörden Auskünfte darüber ein, ob dort Tatsachen im Sinne des Absatzes 5 bekannt sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2010

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2010 S. 270

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359